

nur interessante Hinweise, sondern bildet ein ikonologisches und ikonographisches Kleinod, das man gern zur Hand nimmt, wenn man sich mit diesen Sach- und Themenbereichen zu befassen hat. Immer wieder kommt S. zu der Feststellung, das sowohl von der Ikonographie als auch von der Ikonologie her das Deckengemälde der Michaeliskirche zu Hildesheim dem späten 12. Jahrhundert zuzuweisen ist, und zwar der Zeit von 1192–1197, in der Abt Theoderich II. die Klosterkirche nach der Heiligsprechung Bernwards ausschmücken ließ. Danach wendet sich der Verf. den stilistischen Kriterien zu, die einst zu den Datierungen „um 1230“, „um 1250“, „um und nach 1220“ geführt haben. Er prüft sorgsam die Argumente jener Autoren und kann nachweisen, daß spätere Übermalungen, die nicht als solche erkannt worden waren und erst bei der durch die Abnahme des Deckengemäldes möglichen gründlichen Untersuchung festgestellt werden konnten, zu einer so späten irrtümlichen Ansetzung führten. S. belegt seine Beweisführung überzeugend durch Abbildungen, die den Befund vor, während und nach der Restaurierung aufzeigen, und durch Vergleichsstücke, die die stilistischen Eigenarten der in Frage kommenden Zeiträume verdeutlichen. Schließlich befaßt sich der Verfasser mit der Frage der Urheberschaft des Deckengemäldes und der Provenienz der hier zu beobachtenden Malweise: „Das Deckenbild von St. Michaelis ist für die Fixierung einer Malerwerkstatt im Kloster wichtig. Selbst wenn die Maler Fremde gewesen sein sollten, dürften sie doch für die Dauer ihrer Arbeit an der Decke im Michaeliskloster gelebt und mit seinen Werkstätten Kontakt gehabt haben. Es ist aber wahrscheinlicher, daß es Angehörige der Klostergemeinschaft waren, die sich der Gestaltung des Deckenschmucks in ihrer Kirche als einer ungewöhnlichen, zu Begeisterung und Eifer reizenden Aufgabe widmeten . . . Da die Deckenmalerei auf bei der Miniaturmalerei geläufige Bildvorstellungen zurückzuführen ist, liegt es nahe, Mitarbeiter der Buchmalereiwerkstatt des Michaelisklosters als Schöpfer des Deckengemäldes anzusehen . . . Es bleibt zu untersuchen, ob es tatsächlich hinreichende Beweise für die Tätigkeit einer Malerwerkstatt im Michaeliskloster gegen 1200 gibt“ (S. 155). In den nachfolgenden Ausführungen gelingt es S., mit Hilfe zahlreicher Belege diesen Nachweis zu erbringen und die Bedeutung Hildesheims als Kunstzentrum im ausgehenden 12. Jahrhundert zu würdigen. So kann der Verf. das Ergebnis seiner vorzüglichen Untersuchung rückschauend folgendermaßen zusammenfassen: „Das Deckenbild . . . erwies sich als ein wesentlicher Bestandteil der großartigen Unternehmungen, mit denen Abt Theoderich II. am Ende des 12. Jahrhunderts seiner Klosterkirche ein farbenreiches Gepräge und eine neue Aussage verlieh. An der Wende zum 13. Jahrhundert war es das letzte Werk der streng liturgisch orientierten romanischen Malerei in Hildesheim und zugleich ihr repräsentativstes“ (S. 162). Die zahlreichen Anmerkungen entlasten den Text in willkommener Weise und geben wertvolle Hinweise für die wissenschaftliche Arbeit. Und die vorzüglichen Detailaufnahmen, vor allem die Farbtafeln erheben das Buch über die Bedeutung einer Monographie hinaus zu einer Publikation, die dem Leser auch im Bild einen klaren Eindruck vom Wesen und den Eigenarten dieses bedeutenden Werkes romanischer Monumentalmalerei vermittelt.

*Cuxhaven*

*Alfred Weckwerth*

H. Wolter S. J., H. Holstein S. J.: Lyon I et Lyon II. (= Histoire des Conciles oecuméniques 7). Paris (éditions de l'Orante) 1966. 319 S., 8 Tafeln, kart.

Die beiden Autoren dieses 7. Bandes der von G. Dumeige herausgegebenen Reihe „Histoire des Conciles Oecuméniques“ stellen jeweils zunächst die Vorgeschichte des Konzils dar, dann beschreiben sie den Ablauf der Konzilsverhandlungen und am Ende bieten sie eine sachliche Würdigung des auf dem Konzil Erreichten oder nicht Erreichten. Der zweite Teil über das Unionskonzil von Lyon schließt mit einem Kapitel über die „éphémère union avec les Grecs“, in dem das reichlich problematische Unionswerk sehr nüchtern gewertet wird. In einem Schlußwort wird noch ein guter Überblick über die Konzilien des 13. Jahrhunderts gegeben, eines

Jahrhunderts, das sich mit Recht als eine Zeit des Übergangs kennzeichnen läßt, in der sich langsam die Kräfte entwickelten, die später die europäische Geschichte bestimmen sollten, insbesondere die aufstrebenden Nationalismen, Kräfte, die schließlich zur Auflösung der durch Papst und Kaiser geeinten mittelalterlichen Christenheit führen sollten.

In einem Anhang werden die wichtigsten die beiden Konzilien betreffenden Texte, insbesondere die Konzilsentscheidungen selbst, in genauer französischer Übersetzung geboten. Eine chronologische Tafel und ein gutes Verzeichnis der Quellen und der Literatur erhöhen die Brauchbarkeit des Werkes. Zwei Kartenskizzen, eine von Europa im 13. Jahrhundert und die andere vom lateinischen Königreich Jerusalem zur Zeit des 1. Konzils von Lyon, erleichtern das Verständnis der Darstellung. Was die zweite Skizze angeht, ist es nicht recht verständlich, warum hier die Situation, die nur wenige Jahre (von 1241–1244) bestand, zugrunde gelegt wird. Man erhält so den falschen Eindruck, als ob diese bedeutende Ausdehnung des Königreichs für die ganze „*époque de Lyon I*“ charakteristisch gewesen sei. Jerusalem ging bekanntlich schon 1244, und zwar endgültig, wieder an die Moslems verloren, und damit schwand das Königreich fast ganz dahin. Von 1229 bis 1241 war das Territorium des Reiches ganz wesentlich kleiner als hier angegeben.

Die beiden Verfasser haben mit peinlicher Sachlichkeit und großer Klarheit den reichlich komplizierten und delikaten Fragenkomplex, der mit der Absetzung Friedrichs II. auf dem 1. Konzil von Lyon (1245) und mit der Griechen-Union des Lugdunense II (1274) verbunden ist, dargestellt. Wolter schrieb den Teil über Lyon I und Holstein den über Lyon II. Wolter kritisiert mit Recht die von den Päpsten erhobenen Vorwürfe gegen Friedrich II., insbesondere die Anklage auf Häresie. Er erkennt an, daß der Kaiser den Frieden gewollt hatte, und hebt hervor, wie problematisch die Verurteilung des Kaisers war, die selbst von einem Heiligen, dem König Ludwig IX. von Frankreich, nicht anerkannt wurde (S. 230). Der Sieg des Papstes über den Kaiser war – das hätte u. E. deutlicher gesagt werden sollen – ein Pyrrhus-Sieg, der das Papsttum zwar von der drohenden Umklammerung durch die Staufer befreite, es dafür aber nachher in die mindestens ebenso schlimme Abhängigkeit vom französischen Nationalkönigtum, während der unglücklichen Epoche von Avignon, geraten ließ.

Hinter dieser ganzen Angelegenheit der Verurteilung und Absetzung des Kaisers steht die höchst problematische und zeitbedingte mittelalterliche Primatsidee, die in dem vorliegenden Werk zwar recht deutlich zutage tritt, aber doch in ihrer ganzen Fragwürdigkeit noch schärfer hätte umrissen werden können, gerade auch, was ihre Auswirkung auf die Griechen-Union angeht.

Das Recht der Absetzung des Kaisers, das der Papst auch für sich allein – ohne das Konzil – beansprucht, wird von ihm einmal aus der Tatsache abgeleitet, daß er den Kaiser durch die Krönung „macht“, dann aber auch a priori aus dem Begriff des „*Vicarius Christi*“ deduziert. Christus, der Sohn Gottes, ist der absolute Herr auch über Kaiser und Könige, so muß es auch sein Vicarius sein (S. 115/116). Man sieht hier, wie gefährlich es ist, Begriffe, die nur aus der positiven Offenbarung und aus der Geschichte richtig zu verstehen sind, zu behandeln, als ob sie metaphysische Wesenheiten ausdrückten, aus deren bloßer Analyse man sichere Schlüsse ziehen kann.

Der mittelalterliche, zeitbedingte Primatsbegriff begegnet uns wieder in der „*professio fidei Michaelis Palaologi*“, und er wird da kritiklos und verständnislos den Griechen aufgezwungen, denen eine solche Idee gemäß ihrer ganzen Vergangenheit völlig fremd sein mußte. In diesem Glaubensbekenntnis erscheint die Römische Kirche, also der Papst, als die einzige Quelle aller Rechte und Privilegien der Patriarchen. Wir glauben dargetan zu haben, daß diese These historisch unhaltbar ist (vgl. W. de Vries, Die Entstehung der Patriarchate des Ostens und ihr Verhältnis zur päpstlichen Vollgewalt . . ., in: Scholastik XXXVII (1962) 345 ff.). Ja der Satz: „*quod (Ecclesia Romana) ecclesias ceteras ad sollicitudinis partem admittit*“, scheint doch zu bedeuten, daß alle Hirtenvollmacht der Einzelkirchen, also der Bischöfe, vom Zentrum her ihren Ursprung hat. Wenn man das streng nimmt – man

braucht es vielleicht nicht – wäre damit ausgesagt, daß die bischöfliche Autorität, die mindestens nach der heutigen katholischen Lehre ebenso göttlichen Rechts ist wie die päpstliche, nur eine Teilhabe an der Vollgewalt des Papstes und von ihm verliehen sei. Dann wären die Bischöfe nur Beamte des Papstes. Wenn man von den Griechen verlangte, daß sie diese höchst fragwürdige These als Glaubensartikel beschwören sollten, dann überforderte man sie einfach, und zwar völlig zu Unrecht, und erschwerte damit die Union unnötig, ja man machte sie unmöglich.

Das hätte der Verfasser klarer sagen sollen. Er hebt mit Recht und sehr gut hervor, und diese Feststellung ist von fundamentaler Wichtigkeit, daß das Glaubensbekenntnis keine Definition des Konzils ist (S. 169), und kritisiert es, daß man in ihm lateinische Theologumena den Griechen als katholische Glaubenssätze aufzuzwingen suchte (S. 163). Daß die von den Lateinern unter Ausnützung der politischen Verhältnisse den Griechen einfach aufdiktierten Unionsbedingungen die Wiedervereinigung von vornherein zum Scheitern verurteilten, wird aus der Darstellung der Ereignisse nach dem Konzil deutlich. Noch mehr schadete der Sache der Union die Verschärfung der Bedingungen durch die Nachfolger Gregors X., die ohne Verständnis für die wahre Lage den Griechen immer härtere Demütigungen auferlegten. Die Schuld Martins IV., der durch seine wesentlich politisch bedingte Exkommunikation Michaels den Zusammenbruch der Union mitverursachte, wird offen zugegeben (S. 233). Der Kaiser Michael wird u. E. doch zu ungünstig beurteilt. Die Union war ihm vielleicht doch nicht bloß eine politische, sondern auch eine religiöse Angelegenheit (vgl. B. Roberg, Die Union zwischen der griechischen und der lateinischen Kirche auf dem II. Konzil von Lyon, Bonn 1964, S. 27/28).

Zum Schluß sei auf einige Unrichtigkeiten hingewiesen, die den Verfassern unterlaufen sind. Es ist nicht zutreffend, wenn (S. 38) behauptet wird, man habe die griechischen Bistümer im lateinischen Reich von Konstantinopel einfach latinisieren wollen. Innozenz III. und das 4. Laterankonzil gestanden doch die Beibehaltung des griechischen Ritus, wenn auch widerwillig, zu (vgl. W. de Vries, Innozenz III. und der christliche Osten, in: *Archivum Historiae Pontificiae* 3 (1965) 111 ff.). – Der griechische Patriarch David von Antiochien leistete dem Papst tatsächlich nicht Obödienz (vgl. W. de Vries, Innozenz IV. und der christliche Osten, in: *Ostkirchliche Studien* 12 (1963) 126). – Holstein läßt den französischen König Ludwig IX. zweimal sterben, zuerst (S. 125) fälschlich im Jahre 1250 vor Damiette und dann richtig (S. 144) im Jahre 1270 in Tunis. – Wenn Rudolf von Habsburg wiederholt (S. 134, 149, 227) „empereur d'Allemagne“ genannt wird, so ist das ein grober Anachronismus. Er war bekanntlich lediglich deutscher König. Römischer Kaiser ist er nie geworden. Dazu brauchte es damals noch die Krönung durch den Papst. Ein „empereur d'Allemagne“ widerspricht der ganzen Konzeption der Zeit.

Im ganzen geben uns die Verfasser eine durchaus dankenswerte, gründliche, sachliche und rückhaltlos offene Darstellung der Ereignisse um die beiden Konzilien von Lyon.

Rom

Wilhelm de Vries S.J.

Peter Landau: Die Entstehung des kanonischen Infamiebegriffs von Gratian bis zur Glossa Ordinaria. (= Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht. 5. Band.) Köln/Graz (Böhlau) 1966. VIII, 176 S., kart.

Stimulé par son maître G. May, dont les excellents travaux sur l'ancien Droit pénal de l'Eglise sont bien connus des spécialistes, l'A. a pris comme sujet de sa Dissertation doctorale (soutenue, en février 1964, devant la Faculté de Droit de l'Université de Bonn) un sujet qui ferait trembler les chercheurs les plus intrépides. Il s'est attaché à suivre les développements de la notion d'*infamia canonica*, de Gratian à la Glose ordinaire de Jean le Teutonique. Il lui a fallu explorer systématiquement une littérature d'accès et d'interprétation difficiles, en grande partie inédite et d'une haute technicité. Il n'a pas ménagé sa peine, consultant près de 90